

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 51 (1980)

Heft: 8

Artikel: Die Förderung der Heimerziehung als Aufgabe des Bundes

Autor: Baechtold, Andrea

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men kindlicher und jugendlicher Abweichung zu schaffen» (S. 204). Was der Autor unter «aufgeklärter Praxis» versteht, bleibt allerdings bis zum Schluss unklar. Warten wir seine weiteren Veröffentlichungen ab und prüfen wir sie auf die Erfüllung des Anspruches, diese Grundlage zu erarbeiten.

«Verwahrlosung — Eine Einführung in Theorien sozialer Auffälligkeit»: Die Bezeichnung «Einführung» im Untertitel verführt den Laien oft zur Annahme, es handle sich um ein Buch, das sich durch einen einfachen Sprachstil auszeichne und keine besonderen Vorkenntnisse voraussetze. Dieses Werk hingegen stellt einige Ansprüche an die Kenntnis der Fachterminologie des Lesers, die bei aufmerksamer Lektüre leicht erworben werden kann. Die ausführliche Darstellung der drei ausgewählten Theorien sprechen für die grosse Sachkenntnis des Autors.

Unklar bleiben allerdings die Kriterien, die die Wahl gerade dieser drei Konzepte beeinflusst haben. Herriger erwähnt andere Theorien nur am Rande oder überhaupt nicht («Verwahrlosungstheorie» von Aichhorn, «Anomietheorie» von Merton). Vermutlich lässt er sich von einer Vorstellung von «Fortschritt» leiten, der sich geschichtlich durch das Auftreten einer neuen, weiterentwickelten Theorie und der Ablösung der vorangegangenen, äussert.

Die besondere Bedeutung dieses Buches liegt für den Praktiker in der erneuten Bewusstmachung des eigenen theoretischen Hintergrundes, die sich im täglichen Handeln bemerkbar macht. Wenn das Werk darüber hinaus die kritische Selbstreflexion der persönlichen (Vor-)Urteile über Verwahrlosung beim Leser anregt, dann hat es einen weiteren, sehr wichtigen Zweck erfüllt.

M. F.

Die Förderung der Heimerziehung als Aufgabe des Bundes

Von Dr. Andrea Baechtold, Bern *

Im Sinne einer Einleitung soll vorerst der Aufbau der nachstehenden Ausführungen kurz skizziert werden. Ausgangspunkt bilden einige grundlegende Überlegungen zu den Aktivitäten des Bundes auf den Ebenen der Jugendpolitik, des Jugendschutzes und der Rehabilitation von Minderjährigen, wobei nicht bloss die tatsächlichen Aktivitäten, sondern auch die verfassungsmässigen Grundlagen gestreift werden. In einem zweiten Teil wird über die Zielsetzungen und Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz im Bereich der Heimerziehung informiert; dabei soll sowohl der gesetzliche Auftrag, die Entwicklungen der letzten Jahre und die mutmasslichen Zukunftsperspektiven besprochen werden. Der abschliessende dritte Teil ist sodann einigen ausgewählten Problemen aus dem Bereich der Heimerziehung gewidmet, wobei jene Probleme ausgewählt wurden, welche aus unserer Sicht besonders aktuell, besonders wichtig, besonders schwer lösbar erscheinen.

I. TEIL

Die Aktivitäten des Bundes im Bereich der Jugendpolitik, des Jugendschutzes und der Rehabilitation Jugendlicher

Die staatlichen Massnahmen zur Rehabilitation von Minderjährigen werden im folgenden als Teil eines umfassenden Jugendschutzes verstanden, der Aufga-

ben sowohl der Prävention als auch der Rehabilitation erfüllen muss. Der Jugendschutz seinerseits ist Teil einer umfassenden Jugendpolitik, welche nicht bloss reaktiv, sondern auch gestalterisch wirksam wird. Da ich mich im zweiten und dritten Teil dieser Ausführungen ausschliesslich mit den Aktivitäten des Bundes in *einem* Bereich der Rehabilitation von Minderjährigen befassen werde, nämlich mit den Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz im Zusammenhang mit der Heimerziehung, scheint es wichtig, diese sehr eingeschränkte Aufgabenstellung in den Zusammenhang des Jugendschutzes und der Jugendpolitik zu stellen.

Die Jugendpolitik

Die Schwierigkeit, über Jugendpolitik zu sprechen, beginnt bereits dann, wenn wir versuchen, den Begriff der Jugendpolitik begrifflich zu erfassen. Dies bestätigt auch der unter dem Titel «Überlegungen und Vorschläge zu einer schweizerischen Jugendpolitik» veröffentlichte Bericht einer *Studiengruppe des Eidgenössischen Departementes des Innern*, der drei verschiedene Dimensionen des Begriffs «Jugendpolitik» unterscheidet:

- Jugendpolitik als Beteiligung der Jugend an der Politik, also als «Politik *mit* der Jugend»;
- Jugendpolitik als Autonomiebereich der Jugend, also als «Politik *der* Jugend»; und
- Jugendpolitik als sozio-kulturelle Hilfe an der Jugend, also als «Politik *für* die Jugend».

Natürlich könnten diese Umschreibungsversuche noch durch den allgemeinen Satz ergänzt werden,

* Vortrag gehalten vor der Conférence Romande des Directeurs d'Institutions d'Education (CRDIE) am 22. Mai 1979 in Chalet-à-Gobet.

dass letztlich jede Politik auch Jugendpolitik sei. Ich möchte mich indessen nicht in Definitionsversuchen verlieren, sondern Jugendpolitik umfassend als systematisches Handeln «der Jugend», «mit der Jugend» oder eben «für die Jugend» verstehen und daran die Frage anschliessen, ob und in welcher Weise dazu der Bund gemäss unserer Verfassung legitimiert sei. Die Beantwortung dieser Frage entnehme ich dem bereits erwähnten Bericht:

«Die Bundesverfassung enthält keine Bestimmung, welche dem Bund die Kompetenz zu einer umfassenden Jugendpolitik gibt. Der Bund ist beispielsweise weder befugt, allgemein die Partizipation der Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben vorzuschreiben, noch im einzelnen Vorschriften für den Primarschulunterricht zu erlassen. Er hat auch nicht die Befugnis zu einem umfassenden Jugendschutz. Im Bereich der Jugendpolitik besteht heute teils eine alternative, teils eine konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Kantonen.»

Da unser Rechtssystem grundsätzlich von der zu regelnden Materie und nicht von den betroffenen Bevölkerungsgruppen ausgeht, muss die Kompetenz des Bundes für eine Jugendpolitik aus den einzelnen Zuständigkeiten zur Regelung materieller Sachverhalte abgeleitet werden.»

In diesem Bericht werden anschliessend rund zwei Dutzend Einzelbestimmungen der Bundesverfassung aufgezählt, welche Bundeskompetenzen im Bereich der Jugendpolitik enthalten, beispielsweise im Bereich der Wehrpflicht, des Bildungswesens, des Arbeits- und Zivilrechtes, der politischen Rechte usw. Ohne auf diese Bestimmungen im einzelnen einzugehen, möchte ich zusammenfassend festhalten, dass dem Bund die Zuständigkeit zu einer umfassenden Jugendpolitik fehlt, dass sich jugendpolitische Massnahmen des Bundes nur auf vereinzelte Verfassungsbestimmungen abstützen können. Wollte man also die gesamte Jugendpolitik dem Mittelmeer gleichsetzen, dann entspräche die Jugendpolitik des Bundes etwa Inseln in diesem Gewässer.

Es wäre m. E. sinnlos, diesen Zustand zu beklagen. Es wäre auch sinnlos, dem Bund eine mangelnde Koordination der verschiedenen jugendpolitischen Massnahmen vorzuwerfen, weil die Koordinationsmöglichkeiten wegen der verschiedenen Zusammenhänge, in welchen die einzelnen verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen stehen, begrenzt sind. Zwischen einzelnen isolierten Inseln kann man — um bei unserem Vergleich zu bleiben — einen Schiffsverkehr einrichten, in besonders günstigen Fällen allenfalls eine Brücke bauen, vollständig miteinander verbinden kann man sie jedoch nicht. Es gibt m. E. nur die Möglichkeit, den bestehenden Zustand mit seinen Vor- und Nachteilen zu akzeptieren oder aber einer Aenderung der verfassungsmässigen Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen das Wort zu reden.

Die Frage einer Aenderung der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen ist in jüngster Zeit in zwei verschiedenen Zusammenhängen diskutiert worden. Zum einen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten des Bundesrates zu einer *Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen*. Ein Bericht über die Vernehmlassung der Kantone zu dieser Frage ist im September des vergangenen Jahres veröffentlicht worden. Aus den Stellungnahmen der Kantone geht hervor, dass die Kantone im Bereich der Jugendpolitik keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen möchten. Zum anderen ist diese Frage natürlich auch im Expertenentwurf für eine neue Bundesverfassung neu überdacht worden. Es ist bemerkenswert, dass im Stichwortverzeichnis des Verfassungsentwurfs der Begriff «Jugend» nicht vorkommt. Aus den Artikeln 50 bis 52 des Entwurfs, welche die Hauptverantwortungsbereiche von Bund und Kanton umschreiben, lässt sich jedoch herauslesen, dass auch nach diesem Entwurf die Hauptverantwortung für jugendpolitische Massnahmen bei den Kantonen liegen soll, dass jedoch die Möglichkeiten des Bundes, eine koordinierende Jugendpolitik zu betreiben, verbessert würden. Da dieser Verfassungsentwurf indessen noch weit davon entfernt ist, geltendes Recht zu werden, ist es realistisch, die Jugendpolitik des Bundes auch weiterhin als Inseln oder Inselgruppen im Mittelmeer zu betrachten.

Der Eindruck wäre indessen falsch, dass sich der Bund — gestützt auf seine rudimentären verfassungsrechtlichen Grundlagen — um die Jugendpolitik nicht kümmern würde. Ich erwähne in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache, dass der Bundesrat im vergangenen Jahr eine *ausserparlamentarische Kommission für Jugendfragen* eingesetzt hat, welcher die folgenden Aufgaben zugewiesen wurden:

- a) «Sie beobachtet die Situation der Jugend in der Schweiz und stellt dort, wo ihr Massnahmen als notwendig erscheinen, Antrag an den Bundesrat oder an das zuständige Departement.
- b) In allen Fragen, welche die Situation der Jugend in der Schweiz betreffen, insbesondere vor dem Erlass bündesrechtlicher Vorschriften, ist der Kommission rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.»

Soviel also zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Jugendpolitik des Bundes.

Der Jugendschutz

Zum Jugendschutz als Teilbereich der Jugendpolitik kann ich mich wesentlich kürzer fassen. Es ist Ihnen zweifellos bekannt, dass bei der Revision des *Familienrechtes* den Erfordernissen des Jugendschutzes besondere Bedeutung beigemessen wurde. Ferner sollen auch die *Jugendschutzbestimmungen im Strafrecht* den heutigen Bedingungen angepasst werden. Ein entsprechender Entwurf des Bundesrates soll im Jahre 1980 in die Vernehmlassung gehen. Abgesehen vom Zivil- und Strafrecht, wo grundsätzliche Jugendschutzfragen geregelt werden, enthalten noch weitere Bundesgesetze spezielle Jugendschutzbestimmungen, denken wir nur an die Arbeitsschutzgesetz-

gebung und an die Schutzbestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf *Artikel 64bis der Bundesverfassung* aufmerksam machen, welcher die Kompetenzen von Bund und Kantonen in den Bereichen des Strafrechts, der Rechtsprechung und des Strafvollzugs umschreibt. Der letzte Satz dieses Artikels lautet wie folgt: «Er (der Bund) ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.» Aus dieser Formulierung könnte eine Zuständigkeit des Bundes abgeleitet werden, welche über das bestehende Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten hinausgeht und auch nicht stationäre und eher präventiv ausgerichtete Einrichtungen des Jugendschutzes umfasst.

Und damit begeben wir uns auf die dritte Ebene unserer einleitenden Betrachtungen, auf jene der Massnahmen des Bundes zur Rehabilitation Minderjähriger.

Rehabilitation Minderjähriger

Die gewichtigsten Aktivitäten des Bundes auf dieser Ebene leiten sich zweifellos aus dem *Invalidenversicherungsgesetz* ab. Mangels Fachkenntnissen kann ich auf diese Aktivitäten indessen nicht eingehen. Ein zweiter Eckpfeiler dieser Aktivitäten bildet das *Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten*, welches Gegenstand meiner Ausführungen im zweiten und dritten Teil dieser Ausführungen sein wird.

Neben diesen direkten Aktivitäten hat sich der Bund in den letzten Jahren mit der Rehabilitation Minderjähriger auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt befasst. Ich denke hier an die praxisnahe Erforschung dieser Problematik und erwähne, dass der Bundesrat im Jahre 1976 ein *«Nationales Forschungsprogramm»* unter dem Titel *«Soziale Integration»* in Auftrag gegeben hat. Dieses Forschungsprogramm umfasst zwei Teilbereiche, die soziale Integration älterer Menschen und die soziale Integration der Jugend. Im Bereich der Jugend liegen deutliche Schwerpunkte des Programms bei der sozialen Integration von Drogenabhängigen und bei der Wirkungsanalyse der Heimerziehung. Diesem letzten Programmteil kommt im vorliegenden Zusammenhang zweifellos besondere Bedeutung zu.

II. TEIL

Die Zielsetzungen und Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz im Bereich der Heimerziehung

Gesetzlicher Auftrag

Unsere Aktivitäten im Bereich der Heimerziehung basieren auf dem bereits erwähnten Artikel 64bis der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz über Bun-

desbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, je einer dazugehörigen Bundesrats- und Departementsverordnung sowie auf verschiedenen Richtlinien des Bundesamtes für Justiz. Werfen wir also zunächst einen Blick auf den in diesem Zusammenhang massgeblichen dritten Absatz des *Artikels 64bis* der Bundesverfassung, der wie folgt lautet:

«Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Bereich des Strafvollzugs Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.»

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass

- an Erziehungsheime (hier «Besserungsanstalten» genannt), welche dem strafrechtlichen Massnahmenvollzug dienen, *Baubeiträge* ausgerichtet werden können;
- an diese Erziehungsheime auch *Betriebsbeiträge* ausgerichtet werden können, sofern sie der Verwirklichung von Verbesserungen dienen;
- *beide Beitragsarten* auch für strafrechtlich nicht verurteilte Minderjährige (hier «verwahrlose Kinder» genannt) ausgerichtet werden können.

Aus dem Gesamtzusammenhang des Artikels 64bis der Bundesverfassung ist zu folgern, dass mit dem «Schutz verwahrloster Kinder» offensichtlich ein *kriminalpolitisches Ziel* verfolgt werden soll. Das bedeutet, dass eine kriminalprognostisch relevante Verwahrlosung des Minderjährigen vorliegen muss. Damit ist natürlich noch nichts darüber gesagt, in welchem Ausmass diese kriminalprognostisch relevante Verwahrlosung gegeben sein muss. Die Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgte erst auf der Stufe des Beitragsgesetzes und der dazugehörigen Bundesratsverordnung, welchen wir uns gleich zuwenden werden. Vorerst sei zusammenfassend festgehalten, dass die Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz nach den verfassungsmässigen Grundlagen offensichtlich dem Ziele dienen,

- einen *bundesrechtskonformen Vollzug* von straf- und zivilrechtlichen Massnahmen im Bereich der Heimerziehung zu gewährleisten; und
- die Verwirklichung von *Verbesserungen im Massnahmenvollzug* von Minderjährigen zu unterstützen.

Das Beitragsgesetz begrenzt die Beiträge des Bundes auf Beobachtungs- und Erziehungsheime für schwererziehbare oder straffällige Kinder und Jugendliche, auf Heime zur besonderen Behandlung oder zur dauernden Unterbringung von schwererziehbaren oder straffälligen Kindern und Jugendlichen sowie auf Jugenderziehungsheime für besonders schwierige Klienten. In Artikel 5 der Bundesratsverordnung wird die in Frage kommende *Population* weiter präzisiert, indem abschliessend von drei Gruppen von Minderjährigen gesprochen wird,

- von den straffälligen Minderjährigen;
- von den erziehungsschwierigen Minderjährigen;

VSA-Kurs: «Kochwinke für die Heimküche»

Fortbildungskurs für Küchenpersonal von kleineren Heimen und angelernte Köche und Köchinnen vom 22. und 23. September 1980 in der Paulus-Akademie in Zürich

Unter der Leitung von **David Buck**, Wetzikon, wird auch in diesem Herbst ein Fortbildungskurs durchgeführt. Angesprochen sind angelernte Köchinnen und Köche von grösseren Heimen sowie verantwortliches Küchenpersonal von kleineren Heimen.

Ziel des Kurses: Möglichst viel praktische und theoretische Information von Rezepten, Warenkunde und Menüs von Nachtessen. Falls die Anmeldungen die festgesetzte obere Grenze übersteigen sollten, gibt die Reihenfolge des Eingangs den Ausschlag. Für auswärtige Kursteilnehmer stehen in der Paulus-Akademie auf Wunsch Unterkunftsmöglichkeiten in beschränkter Zahl zur Verfügung.

Kurskosten: (inklusive 2 Mittagessen, ohne Unterkunft) Fr. 170.—
bei VSA-Mitgliedschaft des Heims Fr. 120.—
bei persönlicher Mitgliedschaft des Kursteilnehmers 15 Prozent Ermässigung

Anmeldeschluss: 16. September 1980

Programm

Montag, 22. September

- 10.00 Kurseröffnung
10.10 **Von der Suppe bis zum Dessert**
— Querschnitt durch Rezepte und Menüs im Heim
12.15 Mittagessen
14.00 **Warenkunde**
— Was speziell die kleinen und mittleren Heime wissen müssen
15.30 **Gruppenarbeit**
— mit Wettbewerb
16.30 **Restenverwertung**
— Verarbeitungsarten
— Lagermöglichkeiten
— Restenverminderung
18.00 Gemeinsames Nachtessen und gemütlicher Abend (Kosten zirka 30 Franken)

D. Buck
H. Sager
M. Schärlí
H. Sager
D. Buck
D. Buck

Dienstag, 23. September 1980

- 08.00 **Die Sauberkeit** Herr Christen
— in der Küche und in den Lagerräumen
10.00 **Diät im Kleinheim** J. Bucher
— Diabetes, Magenschonkost usw.
12.15 Mittagessen
14.00 **Das Nachtessen** D. Buck und 3 Lehrtöchter
14.20 **Gruppenarbeit**
— Erfahrungsaustausch
15.20 **Besprechung der Nachtessen**
— und der Gruppenarbeit (kleine Ausstellung)
16.00 Schluss des Kurses

Anmeldung

(VSA-Kochkurs 1980) Bis spätestens 16. September 1980 senden an das Sekretariat VSA, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich, Tel. 01 252 49 48

Name, Vorname _____

Name und Adresse des Heims _____

Datum _____

Unterschrift _____

- VSA-Mitgliedschaft des Heims
 Persönliche Mitgliedschaft des Teilnehmers
 Unterkunft am 22./23. September 1980 erwünscht
 Anmeldung zum Nachtessen am 22. September

Bitte Zutreffendes ankreuzen

— und von den aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gefährdeten Minderjährigen, wobei bei dieser letzten Gruppe nach dem oben Gesagten die Gefährdung kriminalprognostisch relevant sein muss.

Somit sollte deutlich geworden sein, dass das Bundesamt für Justiz mit dem Vollzug des Beitragsgesetzes nicht die Aufgabe hat, allgemeine Jugendpolitik oder einen umfassenden Jugendschutz zu betreiben. Die uns gestellte Aufgabe bewegt sich fast ausschliesslich im Bereich der Reintegration; präventive Massnahmen kommen nur insofern zum Zuge, als eben «aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung» eines Minderjährigen eine kriminalprognostisch bedeutsame Gefährdung anzunehmen ist. Nicht unter das Beitragsgesetz fallen Heimerziehungsmassnahmen im Sinne eines blossen Familienersatzes.

Es versteht sich von selbst, dass eine Heimerziehung, welche im Sinne unserer gesetzlichen Grundlagen stets eine kriminalpolitisch wesentliche Reintegrationsmassnahme darstellt, im Gegensatz zu einer blosß familienersetzenden Heimplazierung über ein bedeutendes personelles und sachliches Instrumentarium verfügen muss.

Zur Durchführung des Beitragsgesetzes wäre abschliessend auf die Bedeutung der *kantonalen Verbindungsstellen* zumindest hinzuweisen. Vergessen wir nicht, dass die Heimerziehung an sich Sache der Kantone ist, welche die Führung von Erziehungsheimen jedoch überwiegend an private Träger delegiert haben. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass sich die Kantone ihrer Verantwortung für die Heimerziehung bewusst bleiben und dass die kantonalen Verbindungsstellen bei Kontakten zwischen Heim und Bund konsultiert oder zumindest informiert werden.

Die Entwicklung der letzten Jahre

Die Entwicklung unserer Tätigkeit im Verlaufe der letzten Jahre soll zunächst anhand einiger statistischer Zahlen über die Beitragsteilungen illustriert werden. Anschliessend untersuchen wir die in den letzten Jahren verfolgten Zielsetzungen.

Betrachten wir also zunächst die *Entwicklung der Betriebsbeiträge* seit dem Jahre 1972. Ich wähle das Jahr 1972 als Ausgangspunkt, weil im Jahre 1973 die Betriebsbeiträge erstmals nach der neuen Beitragsteilung berechnet wurden. Die Entwicklung der Betriebsbeiträge seit 1972 präsentiert sich wie folgt:

72	73	74	75	76	77	78	79 (Voranschlag)
14,5	19,2	21,8	25,3	25,5	29,5	29,7	33 Mio. Franken

Daraus ist ersichtlich, dass die Beitragsteilungen kontinuierlich zugenommen haben und dass sie sich innert 5 Jahren (Periode 1972—1977) verdoppelt haben. Der budgetierte Betrag für 1979 entspricht 228 Prozent des 1972 ausgerichteten Betrages.

Bei den *Baubeiträgen* gebe ich Ihnen die Zahlen seit 1972 für Heim- und Strafanstaltsbauten zusammen wieder:

72	73	74	75	76	77	78	79 (Voranschlag)
18	18	20	20,7	26,8	27,3	19,2	38 Mio. Franken

Dazu ist zweierlei zu bemerken: Zum einen, dass wir bei den Baubeiträgen von den Massnahmen zur Belebung der Konjunktur mitte der 70er Jahre profitiert haben, zum andern, dass die Beitragsentwicklung bei den Heim- und bei den Anstaltsbauten unterschiedlich verlaufen ist. Während zu Beginn der 70er Jahre die Baubeiträge überwiegend für Heimbauten verwendet wurden, beträgt der Anteil der 1977 für Heimbauten ausbezahlten Beiträge am Gesamtvolumen nurmehr ein Drittel, im Jahre 1978 sogar nurmehr ein Viertel. Dies zeigt sich auch bei den zugesicherten Baubeiträgen: In den Jahren 1970 bis 1974 betrafen über 90 Prozent der Zusicherungen Baubeiträge an Heimbauten, im Jahre 1974 nurmehr die Hälfte, 1978 rund 11 Prozent.

Und nun zur Frage nach den von uns im Verlaufe der letzten Jahre verfolgten *Zielsetzungen*. Ich möchte nicht verschweigen, dass für unsere Aktivitäten in den letzten Jahren die finanziellen Rahmenbedingungen eine erhebliche Rolle spielten und dass wir mehrmals gezwungen waren, innert äusserst kurzer Zeit bestimmte Entscheidungen zu fällen. Dies gilt, obwohl — wie oben aufgezeigt — unser gesamtes Beitragsvolumen von 32,5 Mio. Franken im Jahre 1972 auf 58 Mio. Franken im Jahre 1977 angestiegen ist. Denn es ist einleuchtend, dass in einer Zeit, in welcher das Loch in der Bundeskasse ein beliebtes Sujet für die Phantasie der Karikaturisten darstellte, ein weitergehendes Wachstum unserer Beiträge eine völlig unrealistische Arbeitshypothese darstellte hätte. In diesem Zusammenhang sind die folgenden *Grundsätze* zu verstehen, welche sich teilweise in Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, teilweise in Praxis- oder Verfahrensänderungen niedergeschlagen haben.

1. Das Funktionieren des bestehenden Heimsystems ist unter allen Umständen prioritätär. Begründung: Der Verfassungsauftrag zur Sicherstellung eines bundesrechtskonformen Massnahmenvollzuges. Konsequenz: Aeusserst zurückhaltende Beurteilung neuer Anerkennungsgesuche von Heimen.
2. Die verfügbaren Bundesmittel sind nicht nach dem Prinzip der Giesskannensubventionierung, sondern konzentriert einzusetzen. Begründung: Oekonomischer Einsatz der Bundesmittel. Konsequenz: Unser dritter Grundsatz.
3. Das Schwergewicht der Bundesbeiträge soll bei den Heimen für erheblich schwierige Minderjährige liegen. Begründung: Diese Heime entsprechen am deutlichsten unseren gesetzlichen Grundlagen, ferner sind dort die Aufwendungen besonders hoch, ein Ausgleich durch Bundesmittel ist deshalb besonders sinnvoll. Konsequenz: Neudefinition der für die Beitragsberechnung massgeblichen Klienten.
4. Die konzentriert eingesetzten Bundesmittel sollen weiterhin für eine Verbesserung der Leistungsfäh-

higkeit der Heime eingesetzt werden. Begründung: Verfassungsauftrag. Konsequenz: Festhalten an den bisherigen Anerkennungs- und Berechnungsgrundsätzen, insbesondere an den Anforderungen an die berufliche Qualifikation des Personals.

Sind in Zukunft Änderungen dieser sehr allgemein formulierten Grundsätze zu erwarten?

Die Zukunftsperspektiven

Ich könnte meine Ausführungen zu den Zukunftsperspektiven sehr kurz fassen und mich auf die Mitteilung beschränken, diese seien eben unsicher. Tatsächlich ist unsere Politik nicht bloss von unseren Absichten abhängig, sondern wird wesentlich von Tatsachen beeinflusst, welche ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen.

Auf der Ebene der Bundespolitik scheinen mir vor allem zwei Einflussfaktoren kurz- und mittelfristig unsicher, aber bedeutsam: Zum einen die geltende *Personalplafonierung*, welche uns zwingt, neue Aufgaben mit grösster Zurückhaltung an die Hand zu nehmen und die bestehenden Aufgaben immer mehr zu rationalisieren. Diese Rationalisierungsmassnahmen sind nicht immer echt, sondern bedeuten nicht selten eine Ueberwälzung von administrativen Aufgaben auf die Beitragsempfänger. Ferner sind Grenzen von Rationalisierungsmassnahmen erkennbar: Sobald nämlich unsere Beiträge den Charakter grosser Ausgleichszahlungen an die Kantone erhalten, verlieren sie ihren Sinn und müssten aufgehoben werden. Zum anderen ist kurz- oder mittelfristig die *Entwicklung der Bundesfinanzen* von grundlegender Bedeutung. Ich glaube nicht damit rechnen zu dürfen, dass unsere Beitragsmöglichkeiten nach Ablehnung der Abstimmung über die Mehrwertsteuer und bei gleichbleibenden Defiziten in der Bundesrechnung im bisherigen Ausmass aufrecht erhalten werden können.

Mittel- und längerfristig gesehen von Bedeutung ist ferner die Auseinandersetzung über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie das Schicksal des Entwurfes für eine neue Bundesverfassung.

Aus diesen Gründen kann ich Ihnen heute bloss sagen, was wir zu tun beabsichtigen, falls uns der finanzielle, personal- und staatpolitische Wind nicht allzu sehr ins Gesicht bläst. Und dies ist verhältnismässig einfach, beabsichtigen wir doch vorderhand keine Änderungen unserer Beitragspolitik vorzunehmen¹. Weiterhin möchten wir nach dem bisherigen System unsere Mittel konzentriert vor allem für die Heime

mit erheblich erziehungsschwierigen Jugendlichen einsetzen mit dem Ziel, damit nicht bloss einen Beitrag zum Funktionieren des Heimsystems, sondern auch zur Verbesserung der Heime zu leisten. Da für diese Leistungsfähigkeit in erster Linie die personelle Organisation eines Heims massgeblich ist, werden wir auch weiterhin diesem Aspekt besondere Beachtung schenken.

Darüber hinaus werden wir natürlich im Verlaufe der kommenden Jahre unsere Aktivitäten sehr ernsthaft auf ihre Wirksamkeit untersuchen müssen. Dies unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten, etwa unter jenem des administrativen Aufwandes für uns und für die Heime, unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Bundesämtern für Sozialversicherung und Justiz, unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen unserer Aktivitäten auf die Heime und der tatsächlichen Leistungen der Heime bezüglich der ihnen anvertrauten Klienten. Diese Arbeiten sind jedoch als langfristig angelegte Programmvorstellung zu verstehen und werden — sofern nicht von uns nicht beeinflussbare Sachzwänge wirksam werden — kaum vor der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu greifbaren Resultaten führen.

III. TEIL

Einige aktuelle Probleme

Die Bedarfsfrage

Fehlplanungen in anderen Bereichen (Spital-, Schul- und Sozialwesen), der Geburtenrückgang in der Schweiz und auch unsere beschränkten finanziellen Mittel haben uns bewogen, der Frage nach der Zahl der benötigten Heimplätze eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies aus der Ueberzeugung heraus, dass Fehlplanungen für die Weiterentwicklung des Heimwesens verheerende Folgen haben müssten.

Aus diesen Gründen beobachten wir seit einigen Jahren mit Hilfe einer jährlichen Umfrage bei den Heimen das Platzangebot und die Belegung der Heime. Ferner haben wir im Jahre 1978 einem Universitätsinstitut den Auftrag erteilt, die Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf den Bedarf an Heimplätzen zu errechnen. Grundlage dieser Studie bildete einerseits eine Erhebung über die Heimbelegung am 31. Dezember 1976, anderseits die vom Eidgenössischen Statistischen Amt aufgrund eines Programmes der UNO errechneten Bevölkerungsprojektionen für die Schweiz für die Jahre 1976—2006.

Die erwähnte Studie geht von der — gewiss allzu vereinfachenden — Annahme aus, dass sich die Nachfrage nach Heimplätzen parallel zur Bevölkerungsentwicklung verändern wird. Sie führt zum Ergebnis, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche grundsätzlich für eine Heimeinweisung in Frage kommen, in den beiden nächsten Jahrzehnten auf 70 bis 75 Prozent des Bestandes von 1976 zurückgehen wird, was zur Folge hätte, dass gesamt-

¹ Mittlerweile hat die Studienkommission für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ihre Arbeiten weitgehend abgeschlossen. Die Kommission schlägt unter anderem die Aufhebung der Betriebsbeiträge des Bundes an die Erziehungsheime sowie der entsprechenden Ausbildungsbeiträge vor. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesen Vorschlägen wurde im Februar 1980 eröffnet und ist inzwischen abgeschlossen worden.

schweizerisch rund 750 Heimplätze unbelegt sein würden².

Die Ergebnisse der Studie haben unsere Auffassung bestärkt, dass wir in Zukunft nur noch neue Heime anerkennen dürfen, welche für die Deckung der Nachfrage unabdingbar sind. Bei der Beurteilung des Bedarfs werden wir jedoch weiterhin dem Gesichtspunkt einer gleichmässigen und ausreichenden Versorgung aller Landesteile (regionspezifischer Bedarf) und der Vollständigkeit des Typenangebotes (typenspezifischer Bedarf) Rechnung tragen. Erfüllt ein Heim diese Kriterien nicht, wäre nur dann von einem unabdingbaren Bedürfnis zu sprechen, wenn es evident die bessere Gewähr für die erzieherische Betreuung der aufzunehmenden Minderjährigen bietet als bestehende Einrichtungen. Bei all diesen Abklärungen werden wir selbstverständlich nicht bloss von der Nachfragesituation im aktuellen Zeitpunkt ausgehen können. Wir werden vielmehr auch die Angebots- und Nachfrageentwicklung der kommenden fünf bis zehn Jahre abschätzen müssen. Schliesslich werden für die Beurteilung stets auch wirtschaftliche Kriterien massgeblich sein, geht es doch darum, die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel optimal einzusetzen.

Die Struktur des Heimsystems

An zweiter Stelle soll kurz auf die Frage der Struktur unseres Heimsystems eingegangen werden. Ich gehe dabei davon aus, dass in der Praxis die Heimerziehung insbesondere der schulentlassenen Jugendlichen nicht mehr Sache *des Kantons*, sondern Sache *der Kantone* ist. Ich meine damit die Tatsache, dass sich die Heime im Verlaufe der letzten Jahre zunehmend spezialisiert haben und dass deshalb Heimplatzierungen über die Kantongrenze hinaus aus pädagogischen Gründen in vielen Fällen zweckmässig sind. Deshalb ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen unerlässlich.

Es trifft zwar nach unseren Beobachtungen durchaus zu, dass die interkantonale Zusammenarbeit in der Westschweiz deutlich besser funktioniert als in der deutschsprachigen Schweiz. Dennoch bin ich überzeugt, dass sie sowohl im Interesse der Klienten als auch der Steuerzahler weiter verstärkt werden sollte. Die hier angeschnittene Problematik zeigt sich sehr deutlich am Beispiel der Heimtypen nach Art. 93ter StGB, dem Therapieheim und der Anstalt für Nacherziehung. Diese beiden Einrichtungen müssen bekanntlich bis Ende 1983 in Betrieb sein, weil ab 1984 die Einweisung eines Jugendlichen in eine Erwachsenenstrafanstalt nicht mehr dem Gesetz entspricht. Es geht hier letztlich um das sehr schwierige Problem, welches kürzlich in einem in der Zeitschrift «ensemble» erschienenen Aufsatz angeschnitten wurde und welches zweifellos nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen gelöst wer-

² Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind mittlerweile veröffentlicht worden; vgl. Gerhard Schaffner, Grobe Bedarfsprognose für die durch das Bundesamt für Justiz anerkannten Erziehungseinrichtungen, VSA-Fachblatt für Schweizerisches Heimwesen, Nr. 8, August 1979, S. 328—335.

Bald vergriffen:

Was soll ich kochen?

Menüsammlung aus 100 Heimen

Die von Küchenchef Franz Binz zusammengestellte Menüsammlung aus 100 Altersheimen, die im Frühling 1980 erschienen ist, entspricht einem grossen Bedürfnis: Täglich treffen neue Bestellungen ein, und die Nachfrage bewegt sich in aufsteigender Linie.

«Es handelt sich um eine Sammlung von 100 Mittag- und Nachtessen, die in Altersheimen als bewährt und beliebt gelten», schreibt Franz Binz im Vorwort, «und die hinsichtlich Stil und Aufwand etwa als durchschnittlich bezeichnet werden können».

Was will diese Sammlung? «Die Menüsammlung soll als Anregung dienen und mithelfen, den Menüzettel abwechslungsreicher zu gestalten.» Auf die Darstellung einer Menüfolge und auf Angaben über Diäten wurde mit Absicht verzichtet. «Die Zusammenstellung kann auch zur Standortbestimmung der eigenen Küche im Vergleich zu anderen Altersheimen dienen.»

Es ist keine Frage, dass die Sammlung von Franz Binz auch viele Anregungen für die Küche in Kinder- und Jugendheimen bringt. Desgleichen kann der Koch oder die Köchin in einem Heim für Behinderte aus dem Heft echten Nutzen ziehen. Darum ist es kein Zufall, dass die Nachfrage in den letzten Wochen gerade aus dem Bereich der Kinder- und Jugendheime stark zugenommen hat.

Da die Auflage bald vergriffen sein wird, sind die Leser eingeladen, ihre Bestellung möglichst rasch aufzugeben.

Bestellschein

Wir bestellen hiermit

_____ Exemplar(e) der Menüsammlung von Franz Binz zum Preis von Fr. 5.50 (inkl. Porto).

Name und Adresse

Einsenden an
Sekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.

den kann: Die Problematik jener Jugendlichen, welche von keinem Heim aufgenommen werden (le problème des implacables). Wir sind sehr dankbar, dass die politischen Instanzen der Kantone sowohl der deutsch- als auch der französischsprachenden Schweiz Kommissionen mit der Planung dieser Einrichtungen beauftragt haben. Für die Westschweiz ist dies bekanntlich das GROJI, welches allerdings erst im Jahre 1978 mit der Bearbeitung dieser Aufgabe begonnen hat. Die Zeitspanne für die Verwirklichung dieser Einrichtungen ist also beunruhigend kurz.

Die Finanzierung der Heimerziehung

Beginnen wir mit der Feststellung, dass die Heimerziehung heute ausserordentlich teuer geworden ist. Dies hat dazu geführt, dass aus Kostengründen immer wieder auf eine Heimeinweisung verzichtet wird oder dass aus denselben Gründen ein weniger geeignetes, aber billigeres Heim einem besser geeigneten, aber teureren Heim vorgezogen wird. Gelegentlich hat die Einweisung eines Kindes in ein Erziehungsheim selbst für Eltern des gehobenen Mittelstandes ruinöse Folgen. Diese Situation ist unbefriedigend, und es stellt sich die Frage, wie sie verbessert werden könnte: Müsste die öffentliche Hand noch mehr Geld für die Heimerziehung zur Verfügung stellen? Müsste von den Heimen ein grösseres Kostenbewusstsein verlangt werden? Oder müsste das gesamte Heimsystem auf seine ökonomische Optimalität untersucht werden? Ich sehe mich nicht in der Lage,

diese Fragen zu beantworten, bin jedoch überzeugt, dass die Art und Weise, wie der Problemkreis der Finanzierung der Heimerziehung gelöst wird, für die Zukunft der Heimerziehung von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Heimkonzeption

Da die Heimerziehung ausserordentlich teuer geworden ist und da anderseits neue Formen der ambulanten und der stationären Erziehung vorgeschlagen und eingeführt werden, wäre es für die Heimerziehung von erheblicher Bedeutung, wenn sie über weitgehend anerkannte Standards über die Heimkonzeption verfügen würde, welche sich auf überprüfte und überprüfbare Erfahrungswerte abstützen. Dies aber scheint mir heute nicht der Fall zu sein: Ich habe manchmal den Eindruck, dass sich zu jeder, die Konzeption von Erziehungsheimen betreffenden Frage zwei renommierte Fachleute finden lassen, welche mit Ueberzeugung und guten Argumenten genau das Gegenteil vertreten. Ich habe manchmal den Eindruck, dass Heimkonzeptionen mehr von persönlichen Vorlieben und Abneigungen der Heimleiter und ihrer Mitarbeiter geprägt werden als von sachlichen Kriterien. Und ich habe manchmal den Eindruck, dass Aussagen über Heimkonzeptionen gelegentlich mit religiösen Glaubensbekenntnissen verglichen werden können. Gibt es nicht pädagogische und ökonomische Kriterien, von welchen die optimale Heim- und Gruppengrösse, die Aufgabe und die Ausbildung des Heimerziehers, das Instrumentarium der Heimerziehung insgesamt usw. abgeleitet werden könnte?

Schweizerischer Berufsverband
diplomierte Sozialarbeiter und Erzieher
Studienjahr: KLIENTENBETEILIGUNG

Einladung zur gesamtschweizerischen Fachtagung

an die Sozialarbeiter und Erzieher, Institutionen, Mitarbeiter von Schulen für Sozialarbeit und Heimerziehung und Studierende dieser Schulen.

Einstieg und Vertiefung zum Thema durch

- Podiumsgespräch
- Gruppenarbeit
- Grundsatzreferat
- Vorstellung von Mitbestimmungsmodellen

Datum Samstag, 11. Oktober 1980
10.00 bis zirka 17.00 Uhr

Ort Bern, Tagungszentrum Kleefeld

Kosten Unkostenbeitrag

Anmeldung letzter Termin 15. September 1980

Detailliertes Programm und Tagungsunterlagen ab Mitte August erhältlich beim SBS, Postfach 18, 3000 Bern 14.

Die Berufsausbildung des erzieherischen Personals

Diese Fragen sind auch auf die Ausbildung der Heimerzieher übertragbar. Es ist zwar unbestreitbar, dass sich die Schulen die grösste Mühe geben, ihre Studenten sorgfältig auszuwählen und die Lehrprogramme ernsthaft weiterzuentwickeln. Es ist aber ebenso unbestreitbar, dass die Absolventen dieser Schulen insbesondere für eine Tätigkeit in Heime für besonders schwierige schulentlassene Jugendliche nur beschränkt vorbereitet sind, dass nur wenige Absolventen diese anspruchsvolle Aufgabe wählen, dass die Erzieherfluktuation in den Heimen teilweise erschreckend hoch ist. Hat dies nicht etwas mit der Konzeption der Erziehungsheime zu tun? Trifft es nicht zu, dass Heime heute weniger durch bauliche Gegebenheiten charakterisiert werden als durch ein Interventionspotential, welches wesentlich durch die personelle Organisation gekennzeichnet ist? Wie ist Heimerziehung definierbar, wenn selbst dieses typische Charakteristikum der Heimerziehung vage, im Fluss, umstritten bleibt?

*

Auch diese Fragen müssen hier ohne Antwort bleiben. Ich bin indessen überzeugt, dass klare Antworten nicht ausbleiben dürfen, denn die Heime können nicht aus sich selbst heraus gerechtfertigt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch anfügen, dass in Zusammenarbeit mit dem Nationalfonds versucht wird, ein Instrument für die Effizienzkontrolle der Heime aufzubauen und dass eine interdepartementale Arbeitsgruppe zurzeit die Subventionierung der Schulen für Heimerziehung und Sozialarbeit durch den Bund einer grundsätzlichen Ueberprüfung unterzieht.

Abschliessend ist festzustellen, dass wir in den letzten Jahrzehnten in unserem Lande eine äusserst wichtige Entwicklung beobachten konnten. Ich meine damit den Prozess der Anerkennung der Heimerzie-

hung als öffentliche Aufgabe. Dieser Prozess hat auch zu einer vermehrten finanziellen Unterstützung der Heime durch die öffentliche Hand geführt. Es ist eine logische Konsequenz dieser Entwicklung, dass es sich die Heimerziehung als öffentliche Aufgabe heute auch gefallen lassen muss, auf ihre ökonomische und pädagogische Effizienz befragt zu werden.

Adresse des Verfassers:

Dr. Andrea Baechtold, Chef der Sektion
Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz,
3003 Bern.

Heinz Bollinger:

Notizen im August

Die «Jugendunruhen», dank denen der Name Zürichs wieder einmal so ausgiebig in die Schlagzeilen geraten ist, wie schon lange nicht mehr, haben vielen Leuten die Augen geöffnet. Unter anderem hat man endlich gemerkt, was die Unfähigkeit der sogenannten Medienschaffenden an- und ausrichten kann. Jeder Galöri, der über eine gehörige Portion Frechheit verfügt, scheint bei den Fernseh- und Radiodirektoren und bei den Zeitungsverlegern heute offene Türen vorzufinden. Jeder Stümper hat freien Zutritt. Nur eine Bedingung gilt: Es muss ein klamausüchtiger Laferi sein.

Nach der famösen CH-Sendung vom 15. Juli schrieb im «Tages-Anzeiger» der Fernsehkritiker Peter Niklaus Trösch, dessen «Vergnügen an der Show» gemäss eigenem Bekunden geradezu «unbändig» war: «Was braucht es wohl, bis sich die Exponenten unserer Gesellschaft wieder einmal in Frage stellen lassen oder gar selber in Frage stellen? Bis sie ihre eigene Unsicherheit unserem System gegenüber einsehen und zugeben?» Und Trösch fragte gleich weiter: «Soll das Fernsehen weiterhin versuchen, Jugendliche aus der Bewegung in den Dialog zu ziehen?» Antwort des Kritikers: «Es soll — aber Aussicht auf wirklichen Erfolg besteht erst, wenn die Gesprächspartner bereit sind, sich tief und schmerzlich in Frage stellen zu lassen.»

Die Frage stellt sich, wie und wodurch Leute wie Trösch legitimiert sind, Forderungen solcher Art zu erheben. Was ist da mit «System» gemeint, was mit «Bewegung»? Wer soll denn wen in Frage stellen? Ich denke oft an die vielen Jugendorganisationen, die im stillen gute Arbeit leisten und keine Zeit verschwenden, soviel Mais zu machen, dass die TV- und Radio-Laferi ihr «unbändiges Vergnügen» haben. Da reden ein paar Simpel vom «System» und haben vom kunstvoll-hochdifferenzierten Gebilde

unseres sozialen Rechtsstaates keinen Hochschein. Gesetzt den Fall, dass unsere Gesellschaft wirklich (noch mehr) in Frage gestellt werden muss, sind für dieses schwierige Geschäft die Simpelfritzen sicher nicht zu brauchen.

*

«Das Alter ist unsere Zukunft», sagen die einen. «Die Jugend ist unsere Zukunft», sagen die andern. Und der Generation dazwischen, den «Mittelalterlichen», wird von beiden Seiten in gleicher Weise zugemutet, das Zukunftsgerede ernstzunehmen. In der «NZZ» sprach der Zürcher Psychiater Dr. A. Ribi im Rahmen eines längeren Artikels über die psychologischen Alpekte der Jugendunruhen vom geheimnisvollen Bild des Neuen Menschen, das im kollektiven Unbewussten unserer Zeit konstalliert sei. Was an Erklärungen und Deutungen ausgebreitet wurde, riss mich nicht aus den Söcken. Aber da gab es am Schluss einen Satz, der mich nicht mehr loslassen will. Ribi meint, dass sich eine «Befreiung vom Egoismus» und eine «andere Einstellung zum Mitmenschen» anbahne und fordert die Erwachsenen auf, den Jungen «beim Bau der Zukunft und des neuen Menschenbildes zu helfen», denn «sicher verfügt der Neue Mensch über mehr Herz».

Der Neue Mensch mit mehr Herz? Wo wäre ein neues Menschenbild nötiger als im Bereich der helfenden Berufe? In der professionalisierten Sozialarbeit spielt das Herz zumeist keine Rolle. Aber spielt sie eine Rolle in der Medizin? In der Psychiatrie? Herz interessiert nur noch als körperliches Organ. Der Satz Ribis scheint mir um so bemerkenswerter, als die Psychologie bisher vorzugsweise bei der «Kultivierung» des alten Adams behilflich gewesen ist.

*

Alexander Ziegler tritt wieder auf. Niemand kann — wer lacht denn bloss? — ihn daran hindern. Diesmal